

## **Mandantenrundschriften Autorecht VIII vom 21.03.2007**

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das erste Quartal des Jahres 2007, mit dem wir Sie wie gewohnt über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Interessant ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24.03.2006 zum Themenbereich „Chip-Tuning“ bei einem Vorführgewagen.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Der Kläger schloss mit einem Autohaus einen Kaufvertrag über einen Vorführgewagen ab, der zuvor auf das Autohaus zugelassen war. In diesem Autohaus wurde vor dem Kauf ein leistungserhöhender Chip zur Steuerung der Motorelektronik eingebaut. Bis zur ersten Inspektion lief das Auto ohne Beanstandungen. Nachdem der Zahnriemen des Fahrzeugs gewechselt wurde, trat bei einer Autobahnfahrt ein Motorendefekt auf. Erst anlässlich der Untersuchung der Ursache in einer anderen Vertragswerkstatt erfuhr der Käufer von dem Chip-Tuning. Nachdem Zahnriemen und Zylinderkopf vom Verkäufer erneuert und der Chip ausgebaut wurde, erlitt das Fahrzeug wieder einen Motorschaden. Der Käufer forderte daher die Rückabwicklung des Kaufvertrags aufgrund arglistigen Verschweigens der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellte fest, dass das verkaufte Fahrzeug einen Mangel aufwies. Der Mangel bestehe darin, dass die Zulassung des Fahrzeugs zum Straßenverkehr infolge des Chipeinbaus erloschen sei, weil darin eine technische Veränderung des Fahrzeugs nach der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) liege. Durch ein Gutachten wurde nämlich festgestellt, dass sich durch das Chip-Tuning das Abgasverhalten ändert. Deshalb hätte der Einbau des Chips unverzüglich von einem amtlich anerkannten Sachverständigen abgenommen werden müssen. Im vorliegenden Falle ist das nicht geschehen.

Die erloschene Betriebserlaubnis lebte auch nicht dadurch wieder auf, dass der Chip wieder ausgebaut wurde. Wäre der Chipeinbau ordnungsgemäß abgenommen worden, dann hätte der Ausbau des Chips wiederum zu einer Änderung des Abgasverhaltens geführt, die von einem Gutachter abzunehmen wäre.

Offen gelassen hat das Gericht die Frage, ob es einen Mangel darstellt, dass die Lebensdauer des Motors durch die erhöhte Leistung verkürzt wird.

Der vorliegende Fall war nach dem vor 01.01.2002 geltenden Schuldrecht zu beurteilen, weil das Auto im Jahre 2000 gekauft wurde. Die Rechtsfragen sind nach dem neuen Schuldrecht aber entsprechend zu beantworten.

Das Gericht lehnte ein Recht auf Wandlung (jetzt: Rücktritt vom Vertrag, das heißt Rückzahlung des Kaufpreises und im Gegenzug Rückgabe des Pkw) ab, weil der Pkw nach dem letzten Motorschaden bei einer dritten Werkstatt abgestellt wurde und der Verbleib nicht geklärt werden konnte. Dieses Verschulden ist dem Käufer zur

Last zu legen. Aus dem gleichen Grund lehnte das Gericht auch den so genannten „großen Schadensersatz“, d.h. Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs und zusätzlich Ersatz weiterer Schadenspositionen, ab.

Dem Käufer wurde nur ein so genannte „kleiner Schadensersatz“ zugesprochen. Er kann den Wertunterschied zwischen mangelfreiem Fahrzeug und mangelhaftem Fahrzeug ersetzt verlangen. Die fehlende Zulassung begründe neben dem Risiko des Verlustes eventueller Garantieansprüche gegen die Herstellerfirma einen Minderwert des Fahrzeugs. Der Minderwert wurde bei einem Kaufpreis von etwa € 20.000 mit € 5.000 angesetzt.

Diese Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 24.03.2006 mit dem Aktenzeichen 1 U 181/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2007, S. 443f. (Heft 7).

Der Bundesgerichtshof hatte sich im Urteil vom 22.11.2006 zum einen mit der Wirksamkeit eines Gewährleistungsausschlusses, zum anderen mit der Frage zu befassen, was die Angabe „fahrbereit“ bei einem Autokauf bedeutet.

In dem zugrunde liegenden Fall kaufte jemand im Jahre 2003 einen gebrauchten Pkw, der über neun Jahre alt war. Das Fahrzeug war auf eine GmbH zugelassen, deren Geschäftsführer der Verkäufer des Pkw war. Beim Vertragsschluss wurde der Verkäufer von einer Person vertreten, die einen Gebrauchtwagenhandel betreibt. In dem beim Kauf verwendeten Formular wurde neben dem vorgedruckten Satz „Das Fahrzeug ist fahrbereit“ das Kästchen „Ja“ angekreuzt. In dem Formular wird auch auf die umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen hingewiesen, die u.a. einen Gewährleistungsausschluss beinhalteten. Nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer musste dieser den Motor austauschen lassen. Der Käufer forderte die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs sowie einen darüber hinaus gehenden Schadensersatz.

Der Bundesgerichtshof verneinte einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrags sowie auf einen weitergehenden Schadensersatz. Begründet wurde dies mit dem wirksamen Gewährleistungsausschluss.

Zwar sei der Gewährleistungsausschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 309 Nr. 8 a und b BGB unwirksam. Insbesondere das Recht, sich vom Vertrag durch Rücktritt lösen zu können, kann nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch beim Autokauf auch mündlich ein Gewährleistungsausschluss zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart. Dieser wurde als wirksam angesehen. Hier steht die Regelung des § 475 BGB nicht entgegen. Diese schließt einen Gewährleistungsausschluss bei so genannten Verbrauchsgüterkäufen aus. Hierbei ist der Verkäufer ein Unternehmer und der Käufer ein Verbraucher. Im vorliegenden Fall handelte der Verkäufer aber als Privater und nicht als Unternehmer. Die Regeln über den Verbrauchsgüterkauf waren also nicht anzuwenden.

Der Verkäufer handelte hier nicht in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit. Als Geschäftsführer der GmbH ist er nicht selbständig,

sondern angestellt. Das Halten eines GmbH-Geschäftsanteils stellt keine gewerbliche Tätigkeit, sondern Vermögensverwaltung dar.

Durch den mündlichen Gewährleistungsausschluss werden auch nicht die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs umgangen. Da der Pkw vor dem Verkauf auf die GmbH zugelassen war und überwiegend betrieblich genutzt wurde, könnte die GmbH als „eigentliche“ Verkäuferin angesehen werden. Das würde dazu führen, dass sich die GmbH als Verkäuferin behandeln lassen müsste und die Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf anwendbar wären. In diesem Verhältnis wäre der Gewährleistungsausschluss unwirksam.

Verklagt wurde aber im vorliegenden Fall nicht die GmbH, sondern deren Geschäftsführer, der als Verbraucher anzusehen ist. Die Regeln zum Verbrauchsgüterkauf gelten aber im Verhältnis von Verbraucher zu Verbraucher nicht.

Unabhängig von der Frage des Gewährleistungsausschlusses müsste der Verkäufer aber auf Gewährleistung haften, wenn er durch die Angabe „fahrbereit“ eine so genannte Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hätte.

Dies wurde vom Bundesgerichtshof verneint. Durch die Zusicherung, ein zum sofortigen Gebrauch auf öffentlichen Straßen verkauftes Fahrzeug sei „fahrbereit“, übernehme der Verkäufer die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrsfährenden Mängeln behaftet sei, die bei einer Hauptuntersuchung zu einer Einstufung als verkehrsunsicher führen würden.

Selbst wenn eine Beschaffenheitsgarantie angenommen würde, dann war das Fahrzeug trotz des beanstandeten Mangels am Motor zum maßgeblichen Zeitpunkt der Übergabe verkehrssicher und damit auch fahrbereit im eben genannten Sinne. Das ergab ein Sachverständigengutachten.

Der Bundesgerichtshof stellt weiterhin fest, dass „fahrbereit“ auch bedeute, dass ein Fahrzeug im Hinblick auf seine wesentlichen technischen Funktionen so beschaffen ist, dass ein Betrieb des Fahrzeugs überhaupt möglich sei. Das sei nicht der Fall, wenn das Fahrzeug bereits im Zeitpunkt der Übergabe wegen schwerer technischer Mängel nicht in der Lage ist, eine auch nur minimale Fahrstrecke zurückzulegen.

Durch die Bezeichnung als „fahrbereit“ übernimmt der Verkäufer auch keine Haltbarkeitsgarantie in dem Sinne, dass das Fahrzeug auch noch nach der Übergabe über einen längeren Zeitraum oder eine längere Strecke fahrbereit bleibt.

Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass das Fahrzeug nicht wegen eines Motorschadens liegen geblieben ist. Es war lediglich in der Werkstatt festgestellt worden, dass die Funktionsfähigkeit des Motors aufgrund von Mängeln am Motorblock nicht mehr auf Dauer gewährleistet ist. Wie lange es gedauert hätte, dass ein Motorschaden eintritt, konnte durch einen Sachverständigen nicht festgelegt werden.

Das Urteil mit dem Aktenzeichen VIII ZR 72/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2007, S. 148ff. (Heft 3).

Das Oberlandesgericht Dresden entschied am 04.10.2006 einen Rechtsstreit zur Fabrikneuheit eines Fahrzeugs.

Hintergrund dieser Entscheidung war der Kauf eines bislang nicht amtlich zugelassenen Pkw, der nach der Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer über eine Strecke von gut 500 km manuell per Achse zu überführen war. Bei der Auslieferung stellte der Käufer eine Laufleistung von knapp 100 km über der Überführungsstrecke fest. Der Gebrauchszweck dieser „Mehrkilometer“ blieb ungeklärt.

Das Oberlandesgericht Dresden entschied, dass diese „Mehrkilometer“ keinen Sachmangel darstellen und das Fahrzeug als „fabrikneu“ bezeichnet werden konnte.

Der Käufer behauptete, die „Mehrkilometer“ entstanden durch Vorführungen und Probefahrten des Wagens, konnte dies aber nicht beweisen.

Für Zwecke wie Vorführungen oder Probefahrten benötigte Pkw werden außerdem von den Händlern in der Regel zugelassen. Zudem war im vorliegenden Fall die Windschutzscheibe mit einer Werbeaufschrift beklebt. Ein ordnungsgemäßer Fahrbetrieb war daher nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Das Urteil mit dem Aktenzeichen 8 U 1462/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2007, S.87 (Heft 2).

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.